

Verleihungsordnung  
für  
Ehrenring der Stadt Feuchtwangen

Der Stadtrat der Stadt Feuchtwangen hat am 9.11.1988 folgende Verleihungsordnung für den Ehrenring der Stadt beschlossen:

§ 1

Der Ehrenring der Stadt ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Feuchtwangen lebenden Personen zuerkennt. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit durch außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Feuchtwangen verdient gemacht hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.

§ 2

Der Ehrenring wird zusammen mit einer Urkunde in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Ersten Bürgermeister verliehen.

§ 3

Der Ehrenring ist ein glatter massiver Goldring mit rundem Kopf, ca. 18 mm Durchmesser mit dem in einen Onyx-Lagenstein eingeschliffenen früheren Reichsstadtwappen und der Inschrift "S. Civitatis Feuchtwangensis".

§ 4

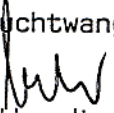
Die Inhaber des Ehrenrings sollen zu den festlichen Veranstaltungen der Stadt und festlichen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste eingeladen werden.

Der Ehrenring darf nur von der ausgezeichneten Persönlichkeit getragen werden.

§ 5

Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenrings sind der 1. Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten. Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung dem Stadtrat vor. Voraussetzung für die Verleihung ist ein Beschluß mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Feuchtwangen, den 30.11.1988

  
Eckhardt  
1. Bürgermeister